

# **Prüferbericht - Prüfungsaufgabe C 2012**

## **Übersetzung des englischen Originaltextes**

### **1. Einführung**

Der Schwerpunkt der Aufgabe lag in diesem Jahr auf der Begründung von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit.

Für das Patent, gegen das Einspruch eingelegt werden sollte (Anlage 1), wurde keine Priorität in Anspruch genommen. Im Schreiben des Mandanten wurde nicht auf weitere potenzielle Probleme - beispielsweise im Zusammenhang mit Änderungen - hingewiesen. Somit konnten sich die Bewerber eindeutig auf die Fragen von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit konzentrieren.

Anlage 1 bezieht sich auf Hautpflaster. Anspruch 1 betrifft ganz allgemein ein mehrschichtiges Pflaster, enthaltend eine Speicherschicht, die einen an die Haut abzugebenden Wirkstoff enthält, eine Klebeschicht und eine Textilschicht. Die Ansprüche 2 - 5 betreffen mehrschichtige Pflaster für verschiedene Zwecke. Anspruch 6 betrifft ein Hydrogel zur Verwendung in einem mehrschichtigen Pflaster. Anspruch 7 betrifft ein Herstellungsverfahren für eine Pflasterträgerstruktur.

Bei den Ansprüchen 1 - 6 von Anlage 1 handelt es sich unverkennbar um Erzeugnisansprüche, sodass Einsprüche wegen mangelnder Patentierbarkeit im Sinne von Artikel 53 c) EPÜ nicht angebracht waren.

Die Anlagen 2 - 5 beziehen sich auf dieselben beabsichtigten Zwecke wie die Ansprüche 2 - 5 von Anlage 1. Daher waren Überlegungen im Zusammenhang mit Artikel 54 (5) EPÜ irrelevant.

Gefordert war die Herstellung der Beziehung zwischen den Merkmalen eines Dokuments und denen eines bestimmten Anspruchs, wobei alle Begriffe, die sich im Stand der Technik und im Anspruch unterschieden, mit einer (durch Tatsachen gestützten) Erläuterung versehen werden mussten. Die Ermittlung des nächstliegenden Stands der Technik und die entsprechende Begründung waren von besonderer Bedeutung. Wenn im nächstliegenden Stand der Technik und im angegriffenen Anspruch unterschiedliche Zwecke angegeben waren, war eine überzeugende Begründung erforderlich, warum der Stand der Technik für den anderen Zweck geeignet war. In manchen Fällen konnten verschiedene Passagen in weiteren Dokumenten aus dem Stand der Technik mit dem nächstliegenden Stand der Technik kombiniert werden. Dabei bestand für manche Kombinationen ein höherer Anreiz als für andere, sodass für sie mehr Punkte vergeben wurden als für Kombinationen ohne erkennbaren Anreiz.

### **2. Allgemeine Anmerkungen**

1. Punkte werden vergeben, wenn die relevanten Angaben wie Anspruchsmerkmale, technische Wirkungen, technische Aufgaben und Hinweise im Stand der Technik ermittelt und diese Informationen sinnvoll verwendet wurden. Die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (z. B. Absatz, Figur, Bezugszeichen) ist anzuführen. Alle Informationen, die für den

Einspruch gegen das Patent erforderlich sind, sind den Anlagen (einschließlich Anlage 1) zu entnehmen. Eigene Kenntnisse des Bewerbers sollten nicht genutzt werden.

2. Beim Vergleich eines Anspruchs mit einem Dokument des Stands der Technik reicht es nicht immer aus, einfach nur den Wortlaut des Anspruchs zu wiederholen und auf die entsprechende Textstelle im Dokument des Stands der Technik zu verweisen. Wird im Anspruch zur Beschreibung eines Merkmals eine andere Terminologie verwendet, so sollte, wo dies möglich ist, anhand der Informationen in den Anlagen erklärt werden, warum diese dieselbe Bedeutung hat.
3. Der Begriff "zur" ist im Falle eines Erzeugnisses als "geeignet zur" zu verstehen. Dies könnte gewisse Einschränkungen für einen Anspruch bedeuten und darf nicht einfach ignoriert werden. Damit ist bei einem Neuheitsangriff eine Begründung erforderlich, warum ein bestimmtes Erzeugnis für die genannte Verwendung geeignet ist. Bei einem Angriff auf die erfinderische Tätigkeit gibt die beabsichtigte Verwendung oft Aufschluss über den zugrunde liegenden allgemeinen Zweck und muss daher berücksichtigt werden.
4. Beim Aufgabe-Lösungs-Ansatz muss der nächstliegende Stand der Technik für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit ermittelt werden. Eine Begründung für die Auswahl des nächstliegenden Stands der Technik sollte die Angabe des Zwecks des angegriffenen Gegenstands und des ausgewählten Dokuments umfassen. Allgemeine Aussagen wie "Von Anlage X kann am leichtesten zum Erfindungsgegenstand gelangt werden, weil sie die meisten Merkmale mit ihm gemeinsam hat" oder "Anlage X ist auf denselben allgemeinen Zweck gerichtet und daher der nächstliegende Stand der Technik" können nicht als überzeugende Begründung für die Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik betrachtet werden.
5. Das Merkmal bzw. die Merkmale, die den Anspruch vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden, sind anzugeben. Die mit diesem Merkmal/diesen Merkmalen verbundene technische Wirkung ist ausgehend von dem Patent zu bestimmen, gegen das Einspruch eingelegt werden soll, und es ist die entsprechende Grundlage anzugeben. Dies gilt sowohl für unabhängige als auch für abhängige Ansprüche. Die zu lösende objektive technische Aufgabe ist anhand der technischen Wirkung zu ermitteln.
6. Die bloße Ermittlung aller erforderlichen Merkmale in verschiedenen Dokumenten stellt keine überzeugende Begründung dar, warum die entsprechende Kombination von Merkmalen naheliegend sein muss. Die volle Punktzahl wird nur vergeben, wenn anhand der Anlagen konkret begründet wird, warum der Fachmann die Dokumente kombinieren würde. Bei den einzelnen Angriffen wiederholte allgemeine Aussagen (z. B. "Der Fachmann würde die Lehre der Dokumente ohne technische Hindernisse miteinander kombinieren") können nicht als überzeugende Begründung für die Kombination von Merkmalen aus bestimmten Dokumenten betrachtet werden.
7. Außer für die im "Lösungsvorschlag" dargelegten Angriffe wurden auch für andere plausible und gut begründete Angriffe Punkte vergeben.

8. In den Anweisungen an die Bewerber wird empfohlen, Formblatt 2300 zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlichen Angaben gemacht werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Angaben zum angegriffenen Patent und zum Einsprechenden vorliegen. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr sollte vermerkt werden. Fehlten diese Angaben, so wurden dem betreffenden Bewerber Punkte abgezogen. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat.
9. Die Bewerber müssen nicht erläutern, warum Ansprüche patentierbar sind (z. B. warum sie den Erfordernissen des Artikels 53 c) EPÜ genügen), weil die Prüfungsaufgabe lautet, dass gegen das Patent Einspruch eingelegt werden soll.  
Die Bewerber sollten beachten, dass der Einspruchsgrund nach Artikel 100 b) EPÜ nicht erhoben werden darf, weil dies gegen Regel 25 (5) ABVEP verstoßen würde.
10. Alle Seiten der Prüfungsarbeit sind durchgehend zu nummerieren. Die Nummerierung der Anlagen sollte nicht geändert werden. Die Handschrift sollte gut lesbar sein. Bei Bezugnahmen auf die Beschreibung ist es hilfreich, keine Seiten- und Zeilennummern anzugeben, sondern Absatznummern.

### **3. Ausführliche Anmerkungen**

In der diesjährigen Prüfungsaufgabe wurden keine rechtlichen Fragen gestellt. Daher wurde kein Schreiben an den Mandanten erwartet.

### **4. Einspruchsschrift**

#### **Anspruch 1**

Es wurden zwei Neuheitsangriffe - basierend auf Anlage 3 und Anlage 5 - erwartet. Es wurde erwartet, dass nicht nur die Merkmale des Anspruchs 1 genannt, sondern auch die entsprechenden Merkmale in den beiden neuheitsschädlichen Dokumenten ermittelt wurden. Synonyme sollten erläutert werden.

Anspruch 1 ist neu gegenüber Anlage 2, weil die Rückschicht aus Anlage 2 eine Polymerschicht ist. In Anlage 1 kann die Textilschicht aus Polymerfasern geformt werden. Es wird aber nirgends angegeben, dass die Polymerschicht aus Anlage 2 aus Fasern geformt werden kann.

#### **Anspruch 2**

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage der Kombination von Anlage 2 und Anlage 6 erwartet. Im Allgemeinen wurde Anlage 2 richtig als nächstliegender Stand der Technik angegeben, weil darin derselbe Zweck genannt wird wie in Anspruch 2, d. h. ein Pflaster zur Wundheilung.

Gelegentlich wurde übersehen, dass der in Anlage 2 offenbarte konkretere Bereich für die an die Haut abgegebene Dosis vollständig innerhalb des breiteren Bereichs des Anspruchs 2 liegt. Daher war eine Erörterung zu überlappenden Bereichen oder möglichen Wirkungen innerhalb des Bereichs nicht angebracht.

Anspruch 2 betrifft ein Erzeugnis und keine Verwendung. Damit war eine Erörterung zum Ausschluss von der Patentierbarkeit nach Artikel 53 c) EPÜ nicht angebracht.

Beide mit dem Unterscheidungsmerkmal verbundenen technischen Wirkungen (flexibel und mechanisch stabil) mussten genannt werden.

Anlage 6 ist das einzige Dokument, in dem beide Wirkungen für eine Textilschicht genannt sind.

### **Anspruch 3**

Anlage 4 wurde oft richtig als nächstliegender Stand der Technik genannt, weil sie auf denselben Zweck gerichtet ist wie Anspruch 3, d. h. ein Pflaster zur Schmerzlinderung.

Wie in Absatz [0009] von Anlage 1 angeführt, führt die Aufnahme einer weiteren Klebeschicht je nach deren Anordnung (innere oder äußere Klebeschicht) zu einer unterschiedlichen Wirkung.

Daher wurden zwei Angriffe auf die erfinderische Tätigkeit ausgehend vom selben nächstliegenden Stand der Technik erwartet, nämlich auf der Grundlage der Kombination von Anlage 4 und Anlage 5 sowie von Anlage 4 und Anlage 6.

Auch hier war eine Erörterung zum Ausschluss von der Patentierbarkeit nach Artikel 53 c) EPÜ nicht angebracht.

### **Anspruch 4**

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage der Kombination von Anlage 3 und Anlage 4 erwartet. Im Allgemeinen wurde Anlage 3 richtig als nächstliegender Stand der Technik angegeben, weil sie auf denselben Zweck gerichtet ist wie Anspruch 4, d. h. ein Pflaster zur Faltenbehandlung. Die vom Vorhandensein einer Hydrogelschicht abgeleitete Wirkung entsprechend den Beispielen von Anlage 1 wurde im Allgemeinen richtig erkannt.

### **Anspruch 5**

Neuheitsangriffe auf der Grundlage von Anlage 3 und Anlage 5 wurden oft nicht erkannt oder nicht richtig erläutert.

In Bezug auf Anlage 3 wurde eine Begründung, warum das Pflaster, das ein Parfüm enthält, als Deodorant verwendet werden kann, mit einem entsprechenden Verweis erwartet.

Das Ausfließen von Parfüm aus der in Anlage 5 offenbarten Speicherschicht und damit ein Pflaster gemäß Anspruch 5 ist implizit offenbart.

## **Anspruch 6**

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage von Anlage 4 erwartet. Oft fehlten überzeugende Argumente, warum Anlage 4 der nächstliegende Stand der Technik ist. Hier musste argumentiert werden, warum das Hydrogel aus Anlage 4 für den in Anspruch 6 definierten Zweck "geeignet" wäre.

Neuheitsangriffe auf der Grundlage von Anlage 4 waren falsch. Die allgemeine Lehre von Absatz [0005] ist nicht in Verbindung mit der spezifischen Ausführungsform in Absatz [0007] offenbart. Auch Einwände mangelnder Neuheit auf der Grundlage der Äquivalenzlehre waren nicht richtig, weil Äquivalente bei der Beurteilung der Neuheit nach dem EPÜ nicht berücksichtigt werden.

## **Anspruch 7**

Oft fehlten überzeugende Argumente, warum Anlage 6 der nächstliegende Stand der Technik ist.

Der erwartete Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf der Grundlage der Kombination von Anlage 6 und Anlage 5 wurde in der Regel richtig erkannt und im Allgemeinen gut ausgeführt.

# **Lösungsvorschlag - Prüfungsaufgabe C 2012**

## **Einspruchsschrift (in Verbindung mit Form 2300)**

**(Gesamtpunktzahl für die Verwendung der Informationen: 42/Gesamtpunktzahl für die Argumentation: 58)**

### **Wirksame Daten für die Ansprüche (1/0)**

Für die Ansprüche 1 - 7 von Anlage 1 wird keine Priorität beansprucht. Das wirksame Datum für die Ansprüche ist somit der Anmeldetag, d. h. der 29.05.08.

Die Anlagen 2 - 6 wurden vor dem Anmeldetag veröffentlicht und sind somit Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

### **Anspruch 1 (3/8)**

a) Mangelnde Neuheit in Anbetracht von Anlage 3

Anlage 3 offenbart ein kosmetisches Pflaster mit einer Depotschicht, einer Klebeschicht und einem Gewebeträger ([0004]).

Da das Pflaster aus Anlage 3 drei Schichten umfasst, handelt es sich dabei um ein mehrschichtiges Pflaster.

Weil in der Depotschicht, einer Polymermatrixschicht, ein Antifaltenwirkstoff (ein Wirkstoff) gespeichert ist, ist die Depotschicht eine Speicherschicht gemäß Anlage 1, [0005] oder Anlage 3, [0004].

Ein Gewebeträger ist eine Textilschicht (Anlage 1, [0005]).

Damit offenbart Anlage 3 ein mehrschichtiges Pflaster gemäß Anspruch 1 von Anlage 1. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht neu gegenüber Anlage 3 (Artikel 54 EPÜ).

b) Mangelnde Neuheit in Anbetracht von Anlage 5

Anlage 5, [0004] offenbart ein Deodorantpflaster mit einer Klebeschicht (52), einer Polymermatrixschicht (53), die eine Parfümzusammensetzung einschließt, und einer nicht gewebten Faserschicht (54).

Da das Pflaster aus Anlage 5 die Schichten (52) - (55) umfasst, ist es ein mehrschichtiges Pflaster.

Eine Polymermatrixschicht (53), die eine Parfümzusammensetzung einschließt, ist eine Speicherschicht, die eine Verbindung mit einem angenehmen Geruch (einen aktiven Wirkstoff) enthält (Anlage 1, [0005]).

Eine nicht gewebte Faserschicht ist eine Textilschicht (Anlage 1, [0005]).

Damit offenbart Anlage 5 ein mehrschichtiges Pflaster gemäß Anspruch 1 von Anlage 1. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht neu gegenüber Anlage 5 (Artikel 54 EPÜ).

## **Anspruch 2 (8/8)**

Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht von Anlage 2 und Anlage 6

Anspruch 2 ist auf ein mehrschichtiges Pflaster zur Wundheilung gerichtet.

Anlage 2 ist als nächstliegender Stand der Technik zu betrachten, weil es darin ebenfalls um eine Wundauflage geht.

Eine Auflage ist ein Pflaster (Anlage 5, [0001]).

Die Wundauflage umfasst eine Hydrogel-Sperrschicht, eine Rückschicht (eine dünne elastische Folie) und eine Klebeschicht (Anlage 2, [0005]).

Anlage 2, [0007] offenbart eine weitere Polymerschicht, die ein darin absorbiertes Wundheilmittel enthält und gemäß der Definition in Anlage 1, [0005] als Speicherschicht betrachtet werden kann.

Anlage 2, [0008] offenbart, dass letztlich eine stündliche Dosis von 7 bis 8 mg des Wirkstoffs pro cm<sup>2</sup> an die Haut abgegeben wird. Somit fällt die in Anlage 2 vorgeschlagene spezifische Abgaberate unter den breiteren Bereich des Anspruchs 2 von Anlage 1. Also wird der beanspruchte Bereich in Anlage 2 offenbart.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 unterscheidet sich von der Lehre von Anlage 2 dadurch, dass eine Textilschicht vorhanden ist.

Laut Anlage 1, [0005] kann durch eine Textilschicht ein flexibles, aber mechanisch stabiles Pflaster erzielt werden.

Als zu lösende objektive technische Aufgabe ist daher zu betrachten, dass ein flexibles, aber mechanisch stabileres Wundpflaster bereitgestellt wird.

Laut Anlage 6, [0007] ist die Verwendung einer textilen Verstärkungsschicht, die eine mechanische Stabilität bietet, ein gängiger Grundsatz bei der Herstellung von Pflastern.

Die Anwendung dieses gängigen Grundsatzes auf die in Anlage 2 offenbarten Wundauflagen würde die Flexibilität der Auflage nicht beeinträchtigen, weil in Anlage 6, [0009] gelehrt wird, dass die Textilschicht flexibel bleibt.

Zudem heißt es in Anlage 1, [0005] ganz klar, dass die Beschaffenheit der Textilschicht keinen Einschränkungen unterliegt. Somit ist davon auszugehen, dass sich die beiden Wirkungen durch jede Textilart erzielen lassen.

Daher ist es für den Fachmann naheliegend, auf dem Pflaster nach Anlage 2 eine Textilschicht aufzubringen, um die bekannten Wirkungen der Textilschicht zu erzielen.

Somit genügt der Gegenstand des Anspruchs 2 von Anlage 1 in Anbetracht von Anlage 2 als nächstliegendem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Lehre von Anlage 6 nicht den Erfordernissen von Artikel 56 EPÜ.

### **Anspruch 3 (8/8)**

Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht der Kombination von Anlage 4 und Anlage 5 sowie von Anlage 4 und Anlage 6

Anspruch 3 von Anlage 1 betrifft ein Pflaster zur Schmerzlinderung.

Anlage 4 ist als nächstliegender Stand der Technik zu betrachten, weil sie eine analgetische Auflage betrifft, die das Schmerzempfinden unterdrückt (Anlage 4, [0001]).

Anlage 4 (Anspruch 1 oder [0003], [0004] und [0006]) offenbart eine analgetische (das Schmerzempfinden unterdrückende) medizinische Auflage, enthaltend a) eine Speicherschicht, b) einen Textilträger, d. h. eine Textilschicht, und c) eine Hydrogelschicht.

Eine Auflage ist eine Art Pflaster (Anlage 5, [0001]).

Der Gegenstand des Anspruchs 3 unterscheidet sich von der Lehre von Anlage 4 dadurch, dass eine Klebeschicht vorhanden ist.

Laut Anlage 1, [0009] ist die Wirkung einer Klebeschicht abhängig davon unterschiedlich, wo sich diese Klebeschicht befindet.

Eine innere Klebeschicht verhindert eine Trennung der Schichten bzw. verbessert den strukturellen Zusammenhalt des Pflasters (Wirkung A).

Eine äußere Klebeschicht bewirkt die Haftung des Pflasters auf der Haut des Nutzers (Wirkung B).

### **Zu Wirkung A**

Wenn eine innere Klebeschicht verwendet wird, besteht die objektive technische Aufgabe ausgehend von Anlage 4 darin, eine Trennung der Schichten des Pflasters zu vermeiden bzw. dessen strukturellen Zusammenhalt zu verbessern.

Anlage 5, [0005] lehrt, dass die Neigung der Schichten eines Pflasters, sich zu trennen, durch das Hinzufügen von Klebeschichten verringert werden kann. Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, handelt es sich bei diesen Klebeschichten um innere Klebeschichten.

Eine Klebeschicht kann einer mehrschichtigen Struktur, wie sie in Anlage 4 vorgeschlagen wird, ohne technische Hindernisse hinzugefügt werden, weil ihre Funktionsweise vom Verwendungszweck des Pflasters als Endprodukt unabhängig ist.

Somit wäre es für den Fachmann naheliegend, die in Anlage 5 beschriebene Lehre zu Klebeschichten auf das in Anlage 4 offenbarte Pflaster anzuwenden, um die bereits in Anlage 5 offenbarten bekannten Wirkungen zu erzielen.

### **Zu Wirkung B**

Wenn eine äußere Klebeschicht verwendet wird, besteht die alternative objektive technische Aufgabe ausgehend von Anlage 4 darin, ein Pflaster bereitzustellen, das auf andere Weise haftet.

Laut Anlage 4, [0003] muss das Pflaster den Wirkstoff schnell freisetzen, um das lästige Festhalten der Auflage zu verkürzen. Somit liefert Anlage 4 bereits einen Anreiz für den Fachmann, die Unannehmlichkeiten weiter zu reduzieren.

Laut Anlage 6, [0003] ist es am bequemsten für den Nutzer, wenn das Pflaster mittels einer äußeren Klebeschicht auf der Haut befestigt wird. Damit liefert Anlage 6 eine Lösung für die auch in Anlage 4 genannte Aufgabe.

Angesichts des in Anlage 4 enthaltenen Anreizes wäre es für den Fachmann daher naheliegend, die in Anlage 6 erläuterte allgemeine Lehre zu äußeren Klebeschichten auf ein in Anlage 4 offenbartes Pflaster anzuwenden.

Somit genügt der Gegenstand des Anspruchs 3 von Anlage 1 in Anbetracht von Anlage 4 als nächstliegendem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Lehren von Anlage 5 und Anlage 6 nicht den Erfordernissen von Artikel 56 EPÜ.

### **Anspruch 4 (4/9)**

Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht der Kombination von Anlage 3 und Anlage 4

Anspruch 4 von Anlage 1 betrifft ein Pflaster zur Faltenbehandlung.

Anlage 3 ist als nächstliegender Stand der Technik zu betrachten, weil sie ebenfalls ein Antifaltenpflaster betrifft.

Anlage 3 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 1, von dem Anspruch 4 abhängig ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 4 unterscheidet sich von der Lehre von Anlage 3 dadurch, dass eine Hydrogelschicht vorhanden ist.

Im Beispiel ([0013] - [0015]) von Anlage 1 heißt es, dass die Hydrogelschicht die Faltenreduzierung verbessert.

Ausgehend von Anlage 3 besteht die zu lösende objektive technische Aufgabe somit darin, ein Antifaltenpflaster bereitzustellen, das eine verbesserte Faltenreduzierung bewirkt.

In Anlage 3 ist diese Aufgabe bereits erkannt; demnach besteht sie in der Abgabe des Wirkstoffs ([0002], [0003]), und es wird vorgeschlagen, das Pflaster über Nacht zu tragen ([0005]). Daher erhält der Fachmann beim Lesen von Anlage 3 einen Anreiz, sich mit dieser Aufgabe zu befassen.

Laut Anlage 4, [0005] ist in Bezug auf verschiedene Hautpflegeanwendungen allgemein bekannt, dass eine Hydrogelschicht den Transport aller Arten von Wirkstoffen in die Haut verbessert, weil sich eine hydrophile Brücke bildet. Da Anlage 4 besagt, dass die Hydrogelschicht für verschiedene Hautpflegeanwendungen geeignet ist, lässt sich folgern, dass sie auch bei anderen Pflastern - wie den in Anlage 3 offenbarten - funktioniert.

Außerdem wird in Anlage 3, [0004] angeregt, dass weitere konventionelle Schichten vorhanden sein können. Angesichts dieses allgemeinen Anreizes dürfte es für den Fachmann kein technisches Hindernis geben, die in Anlage 3 vorgeschlagenen Pflaster mit einer Hydrogelschicht zu versehen.

Daher würde der Fachmann, dem diese durch Anlage 4 bestätigte allgemeine technische Lehre bekannt ist, die bekannte Hydrogelschicht aufgrund ihres bekannten und bewährten Zweckes auch bei den in Anlage 3 offenbarten kosmetischen Pflastern anwenden.

Somit genügt der Gegenstand des Anspruchs 4 von Anlage 1 in Anbetracht von Anlage 3 als nächstliegendem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Lehre von Anlage 4 nicht den Erfordernissen von Artikel 56 EPÜ.

### **Anspruch 5 (3/8)**

#### **a) Mangelnde Neuheit in Anbetracht von Anlage 3**

Anlage 3 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 1, von dem Anspruch 5 abhängig ist.

Zudem heißt es in Anlage 3, dass der Nutzer des Pflasters einige Tropfen einer Parfümzusammensetzung auf den Gewebeträger (33) aufbringt, bevor das Pflaster (30) auf die Haut aufgebracht wird, um unangenehme Gerüche zu überdecken (Anlage 3, [0006]).

Somit bildet der Nutzer laut Anlage 3 ein Pflaster mit einem Gewebeträger, der ein Parfüm enthält.

Ein Parfüm kann zur Desodorierung des menschlichen Körpers verwendet werden (Anlage 5, [0004] oder Anspruch 1). Daher ist das Pflaster aus Anlage 3 als Deodorantpflaster geeignet (Richtlinien C-III, 4.13).

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 5 nicht neu gegenüber Anlage 3 (Artikel 54 EPÜ).

#### **b) Mangelnde Neuheit in Anbetracht von Anlage 5**

Anlage 5 offenbart ein Deodorantpflaster ([0003]), das alle Merkmale des Anspruchs 1 umfasst, von dem Anspruch 5 abhängig ist.

Laut Anlage 5, [0004] wird eine weitere Polymerschicht (55), die Löcher aufweist, die klein genug sind, dass das flüssige Parfüm nicht ausfließen kann, als äußerste Schicht verwendet.

Wenn das Ausfließen durch die Schicht (55) verhindert werden soll, muss das Parfüm die Schicht (55) erreichen.

Da die nicht gewebte Faserschicht (54) zwischen der Polymerschicht (55) und der Speicherschicht (53) mit dem Parfüm liegt, muss die nicht gewebte Faserschicht (54) ebenfalls etwas Parfüm enthalten.

Eine nicht gewebte Faserschicht ist eine Textilschicht (Anlage 1, [0005]).

Also umfasst das Deodorantpflaster aus Anlage 5 eine Textilschicht, die Parfüm enthält.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 5 nicht neu gegenüber Anlage 5 (Artikel 54 EPÜ).

### **Anspruch 6 (6/9)**

Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht von Anlage 4

Der Zweck des Hydrogels gemäß Anspruch 6 von Anlage 1 besteht darin, den Wirkstoff durch Bildung einer hydrophilen Brücke zu transportieren (Anlage 1, [0014]).

Anlage 4 offenbart Hydrogele für den Transport aller Arten von Wirkstoffen in die Haut durch Bildung einer hydrophilen Brücke (Anlage 4, [0005]) und eignet sich daher auch für den beabsichtigten Verwendungszweck, d. h. den Transport eines Antifaltenwirkstoffs.

Daher ist Anlage 4 als nächstliegender Stand der Technik zu betrachten, weil sie auf denselben Zweck gerichtet ist.

Anlage 4, [0007] offenbart eine Hydrogelschicht, die Wasser, Alkohol und Stärke in einer Menge umfasst, die ausreicht, um eine stabile Gelstruktur zu bilden. Außerdem können zum Hydrogel Silberpartikel in einer Menge von 40 bis 60 g pro 200 g Hydrogel hinzugefügt werden.

Diese Menge entspricht 20 - 30 Gew.-% Hydrogel.

Der in Anlage 4 offenbarte Bereich fällt unter den Bereich des Anspruchs 6 von Anlage 1.

Der Gegenstand des Anspruchs 6 unterscheidet sich von der Lehre von Anlage 4 dadurch, dass das Geliermittel nicht Stärke, sondern Gelatine ist.

Anlage 1 offenbart keine Wirkung, die darauf zurückzuführen wäre, dass anstelle von Stärke Gelatine verwendet wird.

Als objektive technische Aufgabe ist die Bereitstellung eines alternativen Hydrogels zu sehen.

In Anlage 4, [0005] wird erläutert, dass Gelatine, Agar-Agar oder Stärke bekannte polymerische Geliermittel sind.

Der Ersatz von Stärke durch eines der bekannten alternativen polymerischen Geliermittel wäre für den Fachmann eine übliche Praxis, um eine einfache Alternative bereitzustellen.

Somit genügt der Gegenstand des Anspruchs 6 in Anbetracht von Anlage 4 als nächstliegendem Stand der Technik nicht den Erfordernissen des Artikels 56 EPÜ.

### **Anspruch 7 (9/8)**

Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht der Kombination von Anlage 6 und Anlage 5

Anspruch 7 ist auf ein Herstellungsverfahren für eine Pflasterträgerstruktur gerichtet, wobei eine maximale Anwendungsvielfältigkeit im Fertigungsverfahren erreicht wird (Anlage 1, [0011]).

Anlage 6 offenbart ein kostengünstiges und vielseitiges Verfahren (Anlage 6, [0011]) für die Herstellung einer laminierten Trägerstruktur (Anlage 6, [0004] oder [0010]).

Anlage 6 dient demselben Zweck und ist daher der nächstliegende Stand der Technik.

Anlage 6 (Anspruch 1 oder [0004]) offenbart eine laminierte Trägerstruktur, umfassend eine Abziehschicht (61), eine Klebeschicht (62), eine Textilschicht (63), eine Schmelzklebeschicht (64) und eine perforierte Schicht (65).

Bei der Herstellung der laminierten Trägerstruktur werden die Schichten einfach aufeinandergelegt und zusammengepresst (Anlage 6, [0011]).

Der Gegenstand des Anspruchs 7 von Anlage 1 unterscheidet sich von der Lehre von Anlage 6 dadurch, dass nach dem Pressvorgang ein Härtungsvorgang erfolgt.

In Anlage 1, [0011] heißt es, dass der strukturelle Zusammenhalt durch die Härtung der Pflasterträgerstruktur weiter verbessert werden kann. Eine Trennung der Schichten während der Verwendung oder beim Entfernen des Pflasters ist daher unwahrscheinlicher.

Die objektive technische Aufgabe ist daher die Bereitstellung einer Trägerstruktur mit verbessertem strukturellem Zusammenhalt.

Der Fachmann würde Anlage 5 heranziehen, weil dort auch auf reißfeste Pflaster ([0003]) eingegangen wird, bei denen die Schichten weniger dazu neigen, sich zu trennen ([0005]).

In Anlage 5, [0006] heißt es, dass das gesamte Pflaster bei erhöhter Temperatur thermisch behandelt wird, nachdem die Schichten zusammengefügt wurden. Eine Behandlung bei erhöhter Temperatur ist ein Härtungsvorgang (Anlage 1, [0011]).

Da das Wärmehärten die Haftfestigkeit der Klebeschichten verbessert, wird dadurch ein etwaiges Trennungsproblem beim Pflaster vermieden (Anlage 5, [0006]).

Weil diese Wirkung laut Anlage 5, [0006] unabhängig von der Beschaffenheit der Schichten erzielt wird, würde der Fachmann nicht davon ausgehen, dass die Lehre von Anlage 5 auf die in Anlage 5 vorgeschlagenen laminierten Strukturen begrenzt ist. Also ist die Wirkung bei jeder Art von Pflaster erzielbar.

Daher würde der Fachmann auch die Lehre von Anlage 5 auf die laminierten Strukturen aus Anlage 6 anwenden und erwarten, dass dieselbe Wirkung erzielt wird, wie sie bereits in Anlage 5 vorgeschlagen wird.

Somit genügt der Gegenstand des Anspruchs 7 von Anlage 1 in Anbetracht von Anlage 6 als nächstliegendem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Lehre von Anlage 5 nicht den Erfordernissen von Artikel 56 EPÜ.

## EXAMINATION COMMITTEE II

Candidate No. \_\_\_\_\_

### Paper C 2012 - Marking Sheet

| Category           | Maximum possible | Marks awarded |  |
|--------------------|------------------|---------------|--|
|                    |                  |               |  |
| Use of information | 42               |               |  |
| Argumentation      | 58               |               |  |
| Total              | 100              |               |  |

Examination Committee II agrees on ..... marks and recommends the following grade to the Examination Board:

☐ PASS  
(50-100)

☐ COMPENSABLE FAIL  
(45-49)

☐ FAIL  
(0-44)

28 June 2012

---

Chairman of Examination Committee II